

Verordnung

der Gemeinde Langenegg über den Monatsbezug des Bürgermeisters

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 07. Jänner 2020 wird gemäß § 9 des Bezügegesetzes 1998, LGBl. Nr. 3/1998 idGF, verordnet:

§ 1

Monatsbezug

1. Der Monatsbezug des Bürgermeisters beträgt 38,5% des Monatsbezuges gemäß § 1 Abs. 1 lit.g des Bezügegesetzes 1998.
2. Diese Bezüge gebühren 14mal jährlich. Der 13. und 14. Bezug sind Sonderzahlungen.

§ 2

Wertsicherung

Der Monatsbezug nach § 1 erhöht sich jährlich zum 01. Jänner entsprechend dem Anpassungsfaktor, den der Präsident des Rechnungshofes gemäß § 3 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre (BezBegrBVG), BGBl. I Nr. 64/1997 idGF veröffentlicht.

§ 3

Reisegebühren

Dem Bürgermeister gebühren Reisegebühren nach den Bestimmungen der Gemeindereisegebührenverordnung.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2020 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Entschädigung des Bürgermeisters vom 02. Februar 2016 außer Kraft.

Für die Gemeindevertretung
im Auftrag des Bürgermeisters

Vize-Bgm. Albrecht Fuchs

